

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



100	11.07.2011	100
100	11.07.2011	100
Köppen, Müller et al.		WI
		100

Az.: 11 B 62/11

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache
des Herrn .

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Köppen und andere,
Norderstraße 6, 25782 Tellingstedt, - 537/11/AK-As/AK -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster-,
Haart 148, 24539 Neumünster,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Abschiebungsschutz -
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 11. Kammer - am 25. Juli 2011
durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird auf Kosten des Antragstellers abgelehnt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der gemäß § 123 VwGO statthafte Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist die Kammer der Auffassung, dass dem Antragsteller zum gegenwärtigen Zeitpunkt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis nicht fehlt. Es existiert gegenwärtig zwar kein den Antragsteller konkret belastender Bescheid der Antragsgegnerin. Dem Beschluss des Amtsgerichts Flensburg (48 XIV 3390 B) vom 27.05.2011, aufgrund dessen der Antragsteller in Abschiebungshaft genommen worden ist, ist hinreichend - wovon auch der Antragsteller ausgeht - zu entnehmen, dass dessen Zurückschiebung nach Italien betrieben wird. Die dafür erforderlichen Vorbereitungen werden getroffen.

Der Zulässigkeit des Antrages steht auch § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Hiernach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Die vorläufige Untersagung einer Abschiebung (Zurückschiebung) kommt nach § 123 VwGO jedoch in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach § 60 AufenthG in Frage stellende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist.

Die Vorschrift des § 34 a AsylVfG ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat, namentlich auf der Grundlage der sog. Dublin-II-Verordnung, nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat oder in den nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer danach dann erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16 a Abs. 2 GG und der §§ 26 a, 27 a, 34 a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An die Darlegung eines solchen Sonderfalles sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen, doch ist ein Antrag

nach § 123 VwGO in diesen Fällen auch in Ansehung von § 34 a AsylVfG nicht generell unzulässig.

Der Antrag ist aber nicht begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nur zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder Gefahren zu vereiteln oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der zugrundeliegende materielle Anspruch und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung glaubhaft gemacht sind, § 123 Abs. 3 VwGO iVm §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO.

Hier liegt zwar ein Anordnungsgrund vor, da zeitnah eine Rückführung aus der Abschiebehaft angestrebt wird.

Ein Anordnungsanspruch ist allerdings nicht glaubhaft gemacht. Eine verfassungskonforme Reduktion des Anwendungsbereichs des § 34 a Abs. 2 AsylVfG ist vorliegend nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16 a Abs. 2 GG und der §§ 26 a, 27 a, 34 a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. Es gibt keine überzeugenden Hinweise dafür, dass das allgemeine Asylsystem in Italien diesem Konzept nicht mehr entsprechen könnte. Namentlich gibt es keine Empfehlung des UNHCR, Asylsuchende nicht mehr auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung nach Italien zu überstellen. Ebenso wenig gibt es einen Hinweis darauf, dass die Mitgliedsstaaten von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung Gebrauch machen sollten. Insbesondere ist die Situation in Italien keinesfalls mit der in Griechenland vergleichbar. Zutreffend ist zwar, dass es vereinzelt zu Problemen bei der Unterbringung von Schutzsuchenden in Italien kommt und die medizinische Versorgung nicht immer optimal ist. Insgesamt teilt die Kammer aber die Einschätzung der Antragsgegnerin, die sie in Würdigung des Berichtes der Asylverfahrensberaterin Bethke und des Rechtsanwalts Bender in ihrem Schriftsatz vom 07. Juli 2010 eingehend und unter Hinweis auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Ansbach, Magdeburg und Regensburg zutreffend begründet hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Da der Eilantrag - wie dargelegt - keine hinreichende Erfolgsaussicht aufweist, war auch der Prozesskostenhilfeantrag abzulehnen, § 166 VwGO iVm § 114 ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsyIVfG.

Meerjanssen
Richter am VG